

Bundessozialgericht
- 5 RJ 28/78 -

Verkündet am
12. Sept. 1980

I m N a m e n d e s V o l k e s

.....
als UrkBeamter
der GeschStelle

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

.....,
Klägerin und Revisionsklägerin,
Prozeßbevollmächtigter:,

g e g e n

.....,
Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 12. September 1980
für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des
Landessozialgerichts Hamburg vom 24. Januar 1978
wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten haben die Beteiligten ein-
ander nicht zu erstatten.



G r ü n d e :

I

Streitig ist, ob der Klägerin Hinterbliebenenrente gem § 1265 Reichsversicherungsordnung (RVO) zusteht.

Die Ehe der Klägerin mit dem am 12. Oktober 1974 verstorbenen Versicherten war am 28. Oktober 1955 aus beiderseitigem Verschulden geschieden worden. In einem im Scheidungsverfahren geschlossenen Vergleich hatte die Klägerin auf Unterhaltsansprüche für "Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft, gleichgültig aus welchem Grunde" verzichtet.

Von 1960 bis 1972 leitete die Klägerin einen Pensionsbetrieb. Sie gab diese Tätigkeit auf, als sie zusammen mit ihrer Tochter und deren Familie in die Türkei zog. Am 17. Juli 1974 kehrte die Klägerin nach Hamburg zurück. Sie nahm dort Arbeit als Wirtschafterin zur Aushilfe in einem Altersheim auf. Ihren Rentenanspruch vom 24. Oktober 1974 lehnte die Beklagte im Bescheid vom 18. März 1975 ab. Der Widerspruch blieb erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 20. Januar 1976).

Gegen die Ablehnung ihres Rentenanspruchs durch die Beklagte hat die Klägerin Klage erhoben, die das Sozialgericht (SG) abgewiesen hat (Urteil vom 22. Februar 1977). Das Landessozialgericht (LSG) hat die dagegen gerichtete Berufung der Klägerin zurückgewiesen (Urteil vom 24. Januar 1978). Es hat ausgeführt, die Voraussetzungen des § 1265 Satz 2 RVO seien nicht erfüllt. Von den in Satz 1 dieser Vorschrift genannten Fallgruppen komme wegen des von der Klägerin ausgesprochenen Unterhaltsverzichts nur in Betracht, ob der Versicherte im letzten Jahr vor seinem Tode Unterhalt tatsächlich geleistet habe. Insoweit fehle es am vollen Jahreszeitraum und an der notwendigen Regelmäßigkeit. Vielmehr seien vom Versicherten nur insgesamt vier Beträge innerhalb von 12 Monaten an die Klägerin gezahlt worden.



Die Klägerin hat dieses Urteil mit der vom LSG zugelassenen Revision angefochten und sie wie folgt begründet: Die Regelmäßigkeit der Unterhaltszahlungen könne nur beurteilt werden, wenn man das Gesamtverhalten des Versicherten berücksichtige. Er habe ihr das Geld stets bar gegeben, und zwar anlässlich des Weihnachtsurlaubs 1973/Anfang 1974 und nach ihrer Rückkehr nach Hamburg in größeren Beträgen in dichter Folge. Entgegen den Ausführungen des LSG, der Versicherte habe für seinen zukünftigen Leistungswillen nur Absichtserklärungen gegeben, sprechen seine Erklärungen in Verbindung mit seinem Verhalten für einen Verpflichtungswillen. Allerdings habe das LSG die weiteren zum Beweis dieser Fragen angebotenen Zeugen nicht gehört und insoweit den Grundsatz des rechtlichen Gehörs verletzt.

Die Klägerin beantragt,

unter Aufhebung des angefochtenen Urteils
und des Bescheides vom 18. März 1975 in der
Fassung vom 20. Januar 1976, die Beklagte zu
verurteilen, ihr Hinterbliebenenrente ab
1. November 1974 zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Revision der Klägerin zurückzuweisen.

Sie hält die angefochtene Entscheidung für zutreffend.

II

Die zulässige Revision der Klägerin ist nicht begründet.
Ihr steht Hinterbliebenenrente gem § 1265 RVO nicht zu.

Nach Satz 1 dieser Vorschrift wird einer früheren Ehefrau des Versicherten, deren Ehe mit diesem geschieden ist, nach seinem Tode Rente gewährt, wenn ihr der Versicherte z Zt seines Todes Unterhalt nach den Vorschriften des Ehegesetzes (EheG) oder aus sonstigem Grund zu leisten hatte oder wenn er im letzten Jahr vor seinem Tode Unterhalt geleistet hat.

Eine Rentengewährung nach Satz 2 des § 1265 RVO kommt schon



deshalb nicht in Betracht, weil die Klägerin auf Unterhaltsansprüche auch für den Fall des Notbedarfs verzichtet hat (vgl. Bundessozialgericht -BSG- in SozR 2200 § 1265 Nr. 6 und 40). Aus demselben Grunde scheidet eine Unterhaltsverpflichtung aufgrund des EheG aus.

Auch ein sonstiger Grund iS des § 1265 Satz 1 RVO besteht nicht. Hierunter fallen neben den tatsächlichen Unterhaltsleistungen und den auf dem EheG beruhenden Verpflichtungen die sonstigen eine Unterhaltspflicht begründenden Rechtspositionen (vgl. BSGE 20, 1, 4; 48, 3, 5). Durch die Zahlungen des Versicherten iVm seinen Andeutungen, er werde weiterhin Unterhalt leisten, ist nach der angefochtenen Entscheidung des LSG nicht stillschweigend oder mündlich eine den Verzicht der Klägerin abändernde Unterhaltsvereinbarung zwischen den früheren Ehegatten geschlossen worden. Das LSG hat insoweit allenfalls Absichtserklärungen gesehen.

Die Feststellungen des LSG, auf denen die Entscheidung beruht, daß der Versicherte nicht "aus sonstigen Gründen" Unterhalt zu leisten hatte, sind von der Klägerin nicht mit zulässigen und begründeten Rügen angegriffen worden. Die vom Tatsachengericht vorgenommene Auslegung privater Willenserklärungen ist eine das Revisionsgericht gem § 163 Sozialgerichtsgesetz -SGG- bindende Tatsachenfeststellung (so BSGE 43, 37, 39). Zwar macht die Klägerin geltend, das LSG habe die weiteren zum Beweis dieser Frage angebotenen Zeugen nicht gehört und insoweit das rechtliche Gehör verletzt. Diese Rüge entspricht aber nicht den Anforderungen des § 164 Abs 2 Satz 3 SGG, wonach bei Verfahrensmängeln die Tatsachen, die den - vermeintlichen - Mangel ergeben, bezeichnet werden müssen, dh sie sind substantiiert darzulegen (vgl. BSG in SozR 1500 § 160a Nr 34 mwN). Bei einer Verletzung der Amtsermittlungspflicht (§ 103 SGG) ist in der Revisionsbegründung nicht nur darzulegen, warum sich das Gericht zu weiteren Ermittlungen hätte gedrängt fühlen müssen, sondern auch zu welchem Ergebnis nach Ansicht der Revisionsklägerin die für erforderlich gehaltenen



Ermittlungen geführt hätten (vgl BSG in SozR Nr 28 zu § 164 SGG). Die in der Revisionsbegründung erwähnten Zeugen sind dort nicht namentlich benannt, und es ist weder angegeben worden, was in ihr Wissen gestellt wird noch welches Beweisergebnis erwartet werden konnte. Auch ist nicht näher dargelegt, inwieweit das LSG durch eine unterlassene Zeugenvernehmung den Grundsatz des rechtlichen Gehörs (Art 103 Abs 1 Grundgesetz -GG- §§ 62, 128 Abs 2 SGG) verletzt hat. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) beinhaltet dieses Recht, daß der Beteiligte des Rechtsstreits Gelegenheit erhalten muß, sich zu dem einer gerichtlichen Entscheidung zugrunde liegenden Sachverhalt vor Erlaß der Entscheidung zu äußern, vor Gericht Anträge zu stellen und Ausführungen zu machen (vgl BVerfGE 25, 137, 140; 36, 85, 87; 50, 280, 284). Allein die unterbliebene Vernehmung von Zeugen stellt nicht eine Verletzung des rechtlichen Gehörs dar.

Zu Recht hat es das LSG darauf abgestellt, ob der Versicherte im letzten Jahr vor seinem Tode der Klägerin tatsächlich Unterhalt geleistet hat. Das ist ebenfalls zu verneinen. Als Unterhalt iS des § 1265 Satz 1 RVO kommen nur solche Leistungen in Betracht, die der Versicherte im maßgebenden Zeitraum freiwillig und unentgeltlich, also unabhängig von einer Gegenleistung erbracht hat. Sie müssen dazu gedient haben, den laufenden Lebensbedarf seiner früheren Ehefrau zu decken. Grundsätzlich müssen die Zahlungen den vollen Jahreszeitraum vor dem Tode des Versicherten umfassen sowie mit einer gewissen Regelmäßigkeit und Dauer erbracht worden sein (zu alledem Urteil des 1. Senats vom 3. Oktober 1979 in SozR 2200 § 1265 Nr 45 mwN aus der Rechtsprechung des BSG).

Der hier maßgebende Jahreszeitraum umfaßt die Monate Oktober 1973 bis Oktober 1974. Das LSG hat festgestellt, der Versicherte habe im letzten Jahr vor seinem Tode insgesamt 3.000,-- DM gezahlt, und zwar in Teilbeträgen von 300,-- DM 500,-- DM, 1.700,-- DM und 500,-- DM. Zwar handelte es sich - jedenfalls nach dem erstinstanzlichen Urteil - bei dem Betrag von 1.700,-- DM um die Beteiligung des Versicherten an der Einrichtung einer beabsichtigten gemeinsamen Wohnung



mit der Klägerin, und die beiden Beträge von je 500,-- DM waren teilweise für den Mietzins dieser Wohnung bestimmt. Aber selbst wenn man hier von Unterhaltsleistungen ausgeht (vgl BSG in SozR Nr 7 zu § 1265 RVO), besteht der geltend gemachte Rentenanspruch der Klägerin nicht. Nach der Rechtsprechung des BSG müssen die Unterhaltsleistungen des Versicherten vielmehr - soll die letzte Alternative des § 1265 Satz 1 RVO erfüllt sein - mit einer gewissen Regelmäßigkeit von einer bestimmten Dauer erbracht und dieser Dauerzustand durch den Tod beendet worden sein. In der Regel müssen die Unterhaltsleistungen den vollen Jahreszeitraum vor dem Tode des Versicherten erfassen und dürfen keine Lücken aufweisen (vgl BSG in SozR Nr 34, 48 und 55 zu § 1265 RVO). Zahlungen, die dagegen nicht ständig wiederkehren, sondern nur für einen Teil des letzten Jahres geleistet sind, bieten keine Gewähr für eine auf Dauer angelegte tatsächliche Unterhaltsgewährung. Ausnahmen hat das BSG bislang bei einem kürzeren Zeitraum als ein Jahr zwischen der Ehescheidung und dem Tod des Versicherten sowie bei außergewöhnlichen Umständen zugelassen, die der Versicherte weder beeinflussen noch beheben konnte, sofern sie ihn an der Gewährung der laufenden Unterhaltszahlung gehindert haben und aus den nach Wegfall des Hindernisses geleisteten Zahlungen auf die Absicht regelmäßiger Unterhaltsgewährung geschlossen werden kann (Urteil des 1. Senats vom 3. Oktober 1979 aaO mwN). Zwar hat das BSG in seiner Entscheidung vom 20. Juli 1960 (SozR Nr 7 zu § 1265 RVO) Unterhaltszahlungen in einem Zeitraum von vier Monaten wegen der Besonderheiten des Falles als ausreichend angesehen, weil derartige Leistungen jenem Versicherten vor seiner Flucht in die Bundesrepublik Deutschland nicht möglich gewesen seien. Als solche außergewöhnliche Umstände ist aber nicht der Aufenthalt der Klägerin in der Türkei bis zum 17. Juli 1974 anzusehen. Grundsätzlich ist ein Auslandsaufenthalt für sich allein kein Hinderungsgrund, Unterhalt zu leisten. Etwas anderes hat auch nicht im Falle der Klägerin zu gelten. Ob ihr Unterhalt in der Türkei anderweitig sichergestellt war, ist bei der dritten Alternative des § 1265 Satz 1 RVO unbe-



achtlich, denn es kommt nur auf die tatsächliche Unterhaltsleistung durch den Versicherten und nicht darauf an, ob die frühere Ehefrau bedürftig ist oder ob sie anderweitig über ausreichende Mittel verfügt.

Die vier Unterhaltszahlungen, die nach Angaben der Klägerin im Januar, Anfang und Ende August sowie Anfang September 1974 erfolgt sind, lassen auch nicht die notwendige Regelmäßigkeit der Unterhaltsleistung erkennen. Wie der 1. Senat des BSG bereits im Urteil vom 17. Februar 1970 (SozR Nr 55 zu § 1265 RVO) ausführlich begründet hat, geht das Gesetz nur bei einer solchen regelmäßigen Unterhaltsleistung von der Erwartung aus und unterstellt, daß der Versicherte ohne seinen Tod den Unterhalt auch weiterhin geleistet hätte und daß sich die frühere Ehefrau deshalb auf einen dauernden Bezug von Unterhalt seitens des Versicherten einstellen durfte. Grundsätzlich ist diesem Erfordernis nur dann Genüge getan, wenn der Zeitabschnitt des letzten Jahres vor dem Tode des Versicherten keine Lücken in der Unterhaltszahlung aufweist. Ob der Versicherte - wie die Revision meint - die Absicht hatte, die in den Monaten August und September 1974 erbrachten Unterhaltsleistungen fortzusetzen, ist hier nicht entscheidend. Es muß vielmehr, wenn die tatsächlichen Unterhaltsleistungen die Grundlage des Rentenanspruchs nach der letzten Alternative des § 1265 Satz 1 RVO bilden sollen, diese Absicht in der Regel bereits während des ganzen letzten Jahres vor seinem Tode regelmäßig verwirklicht haben. Daran fehlt es im Falle der Klägerin.

Die demnach unbegründete Revision der Klägerin mußte zurückgewiesen werden.



Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)